

Richtig Parken und Halten – Nice to know!

Da uns des Öfteren Beschwerden bezüglich des Parkens in engen Straßen, vor Einfahrten und in Kurvenbereichen oder Fragen zur geltenden Parkraumbewirtschaftungszone erreichen, möchten wir mit diesem Artikel die in Plüderhausen geltenden Ge- und Verbote noch einmal erläutern.

Grundregeln nach § 1 StVO:

- (1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Geregelt in § 12 StVO:

- Parken vor Grundstücksein- und ausfahrten ist verboten,
- Parken gegenüber von Grundstücksein- und ausfahrten ist auch verboten, wenn es sich um eine schmale Fahrbahn handelt (und zwischen dem geparkten Auto und dem Straßenrand keine Restfahrbreite von 3,05 Metern mehr garantiert ist),
- über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen, wo eine Parkflächenmarkierung das Parken auf Gehwegen erlaubt ist, ist das Parken nicht gestattet,
- Parken 5,00 Metern vor und hinter Kreuzungen oder Einmündungen ist verboten (ausschlaggebend ist der gedachte Schnittpunkt der verlängerten Bordsteinkanten),
- Parken vor einem abgesenkten Bordstein ist verboten (denken Sie an Rollstuhlfahrer, gehbehinderte Personen, Personen mit Kinderwagen, etc.),
- mit Lastkraftwagen (über 7,5 Tonnen Gesamtgewicht) sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2t zulässiger Gesamtmasse ist innerhalb geschlossener Ortschaften das Parken zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr verboten (hiervon sind Industriegebiete ausgenommen),
- mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug darf nicht länger als zwei Wochen geparkt werden,
- Parken heißt: Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält,
- Halten ist grundsätzlich erlaubt und der Fahrer darf sein Auto auch verlassen, wenn:
 - er ständig Sichtkontakt zu seinem Auto hat,
 - dem Fahrer muss es jederzeit möglich sein, die Zufahrt zu räumen,
 - der Verkehr darf durch das Halten nicht beeinträchtigt oder behindert werden und
 - dies muss für den Grundstücksbesitzer und andere Verkehrsteilnehmer eindeutig erkennbar sein!

Grundsätzlich gilt gegenseitige Vor-und Rücksicht! Im Konfliktfall lässt sich viel im persönlichen Gespräch unter den Betroffenen klären.

Halteverbots- und Parkverbotsschilder

 Eingeschränktes Halteverbot = Parkverbot Vor und nach dem Schild darf nicht geparkt werden. Kurzes Halten ist erlaubt.	 Absolutes Parkverbot Vor und nach dem Schild darf nicht gehalten oder geparkt werden.
--	---



Eingeschränktes Halteverbot = Parkverbot

Vor und nach dem Schild darf nicht geparkt werden. Kurzes Halten ist erlaubt. (Wird meist zur Erinnerung auf längeren eingeschränkten Halteverbotsstrecken angebracht)



Absolutes Parkverbot

Vor und nach dem Schild darf nicht gehalten oder geparkt werden. (Wird meist zur Erinnerung auf längeren eingeschränkten Halteverbotsstrecken angebracht)



Parkverbot beginnt an diesem Schild

Nach dem Schild darf nicht geparkt werden. Kurzes Halten ist erlaubt.



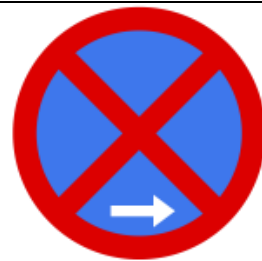
Halteverbot beginnt ab diesem Schild

Nach dem Schild darf nicht gehalten oder geparkt werden.



Parkverbot endet mit diesem Schild

Vor dem Schild darf nicht geparkt werden. Kurzes Halten ist erlaubt.



Halteverbot endet mit diesem Schild

Vor dem Schild darf nicht gehalten oder geparkt werden.

Parkraumbewirtschaftungszone

Eine Besonderheit in Plüderhausen ist die **Parkraumbewirtschaftungszone (P-Zone)**, die sich über große Teile des Zentrums erstreckt.

Diese wurde im Rahmen der Sanierung im Plüderhäuser Zentrum im Jahr 2015 eingerichtet, um den allgemein vorherrschenden „Schilderwald“ zu reduzieren und um den Besuchern und Bürgern unserer Gemeinde dennoch das kostenlose Parken zu ermöglichen.

Der Beginn und das Ende dieser Zone sind lediglich EINMAL beschildert.



P-Zone beginnt

Innerhalb dieser Zone darf zu angegebenen Zeiten
nur mit Parkscheibe geparkt werden
(Zusatzschilder beachten)



P-Zone endet

Hier endet die Zone und somit auch die
Parkzeitbegrenzung



(innerhalb des gelb markierten Bereiches gilt die Parkraumbewirtschaftungszone)



Wichtig hierbei ist, dass die Zusatzbeschilderung anzeigt, wie lange und in welchem Zeitraum die Parkraumbewirtschaftungszone gilt. In Plüderhausen darf in der Zeit von **Mo-Fr. zwischen 8-18 Uhr und Sa. 8-12 Uhr für 2 Stunden** geparkt werden. Während dieser Zeit muss immer eine amtliche Parkscheibe verwendet werden.

Welche Parkscheiben sind zulässig?

Parkscheiben, die mit einem Uhrwerk versehen sind, sind unzulässig!

Die Parkscheibe ist, rechtlich gesehen ein Verkehrszeichen und sollte deswegen nur in der unten gezeigten Form verwendet werden.

Im digitalen Zeitalter können auch elektrische Parkuhren verwendet werden, die sich automatisch auf die entsprechende Ankunftszeit einstellen, sobald der Motor abgestellt wird.



Wie stelle ich die Parkscheibe richtig ein? Sie wird auf die nächste halbe Stunde nach der Ankunft eingestellt.

Beispiel: Wird das Auto um 16.05 Uhr abgestellt, muss der Fahrer die Parkscheibe auf 16.30 Uhr stellen. Alles andere ist falsch und kann ein Verwarnungsgeld zwischen 10 und 30 Euro nach sich ziehen.

Für weitere Fragen zu diesem Thema steht Ihnen das Ordnungsamt unter 07181/8009-1110 / 07181-8009-1112 oder per Mail s.hollmann@pluederhausen.de / h.adam@pluederhausen.de zur Verfügung.